

**Zweite Ordnungsbehördliche Verordnung vom XX.XX.2024
zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der
öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Lüdenscheid
(Gefahrenabwehrverordnung) vom 18.11.2008**

Aufgrund der §§ 1, 27, 29 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528 / SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Gesetze vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Stadt Lüdenscheid als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Lüdenscheid vom XX.XX.2024 für das Gebiet der Stadt Lüdenscheid folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Lüdenscheid wird wie folgt geändert:

In § 9 (Tiere) wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Katzhalter, die ihrer Katze Freigang gewähren, sind verpflichtet, diese zuvor durch einen Tierarzt kastrieren und durch eine Tätowierung oder mit einem Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Katzen, die jünger als fünf Monate sind, sind von der Kastrationspflicht befreit.“

In § 15 (Ordnungswidrigkeiten) wird in Absatz 1 folgender Spiegelstrich eingefügt:

„- entgegen § 9 Abs. 4 einer Katze Freigang gewährt, die nicht zuvor durch einen Tierarzt kastriert und durch eine Tätowierung oder mit einem Mikrochip gekennzeichnet wurde.“

Artikel 2

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, XX.XX.2024

Der Bürgermeister

Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de eingesehen werden.